

Aktenzeichen:
2 StVK 674/15



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Beschluss

In der Strafvollzugssache

Gefangenengewerkschaft Bundesweite Organisation (GG/BO), vertreten durch den Vorstand
Mehmet Saydik Aykol, Seidelstraße 39, 13507 Berlin

- Antragstellerin -

gegen

Justizvollzugsanstalt Frankenthal, vertreten durch die Anstaltsleiterin,
Ludwigshafener Straße 20, 67227 Frankenthal (Pfalz)

- Antragsgegner -

hier: StVK-gerichtliche Entscheidung

hat die Kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Busch am 10.11.2015 beschlossen:

1. Der angefochtene Bescheid vom 06.05.2015 wird aufgehoben.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, bei erneuter Zusendung des Mitgliedsausweises durch die Antragstellerin an den Verurteilten Liermann, diesem den Ausweis auszuhändigen.
3. Der Feststellungsantrag wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich des Rechtsbeschwerdeverfahrens hat die Landes-
kasse zu tragen.
3. Der Gegenstandswert wird auf 500 € festgesetzt.



Gründe:

I.

Die Antragsstellerin ist ein nicht rechtsfähiger Verein mit Hauptsitz in Berlin. Sie verfolgt u.a. die Ziele, für die Durchsetzung von Rentenansprüchen für Gefangene zu wirken, den gesetzlichen Mindestlohn für inhaftierte Gefangene zu fordern und für gewerkschaftliche Angelegenheiten tätig zu werden. Die Antragsstellerin sandte dem derzeit in der JVA Frankenthal inhaftierten Verurteilten Liermann, welcher Mitglied bei der Antragsstellerin ist, ein Schreiben mit einem Mitgliedsausweis zu. Eine Zustimmung der Antragsgegnerin ist vorher nicht eingeholt worden.

Die Antragsgegnerin händigte dem Verurteilten Liermann lediglich das Begleitschreiben aus und sendete den Mitgliedsausweis an die Antragsstellerin zurück.

Zur Begründung hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 06.05.2015 ausgeführt, das Schreiben sei gemäß § 40 Abs. 2 LJVollzG auf verbotene Gegenstände kontrolliert worden. Hierbei sei der Mitgliedsausweis aufgefallen. Dieser habe nicht den Zweck einer Kommunikation. Es handele sich um einen Gegenstand, der ohne Zustimmung zugesandt worden sei, weshalb er gem. § 42 Abs.3 S. 3 LJVollzG zurückgesandt werde. Auf den Bescheid vom 06.05.2015, Bl. 50f d.A. wird ergänzend Bezug genommen.

Die Antragsstellerin hat mit Antrag vom 13.05.2015, Eingang 15.05.2015, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, den die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 08.06.2015 mangels Beteiligtenfähigkeit als unzulässig zurückgewiesen hat.

Auf die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde der Antragsstellerin hat das PfOLG Zweibrücken den Beschluss aufgehoben und zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Antragsstellerin trägt vor,

die Antragsgegnerin habe anstatt der Briefvorschrift, die anzuwenden sei, fälschlicherweise die Paketvorschrift angewendet. Außerdem hätte die Antragsgegnerin ihr auch bei der Paketvorschrift die Gelegenheit geben können, einen Antrag auf Genehmigung zu stellen, weshalb die Rücksendung ermessensfehlerhaft sei. Zudem gehe von der Aushändigung des Mitgliedsausweises keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt aus, zumal die Antragsgegnerin dem Verurteilten Liermann die Mitgliedschaft erlaubt habe. Auf den Antrag vom 13.05.2015, Bl. 1ff d.A. und

30.10.2015, Bl. 53ff wird ergänzend Bezug genommen.

Die Antragsstellerin beantragt,

1. den angefochteten Bescheid aufzuheben und festzustellen, dass die Nichtaushändigung und die Rücksendung rechtswidrig war.
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, bei einer erneuten Zusendung des Mitgliedsausweises an den Verurteilten Liermann, diesem den Ausweis auszuhändigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsstellerin trägt vor,

die Entscheidung sei ermessensfehlerfrei getroffen. Der Ausweis falle nicht unter die Vorschrift über den Schriftwechsel, § 38ff LJVVollzG, da er nicht der individuellen Kommunikation diene, sondern unter die Vorschrift des § 54 Abs.1 LJVVollzG hinsichtlich von Gegenständen. Die Rücksendung sei versehentlich auf die Vorschrift des 42 Abs.3 S.3 LJVVollzG gestützt worden. Hierbei handle es sich aber um einen offensichtlichen Schreibfehler. Zudem sei auch ein Rückgriff auf eine andere Ermächtigungsgrundlage nicht unzulässig, da die Maßnahme nicht in ihrem Wesen verändert werde. Dass die Rückgabe ohne Angabe von Gründen erfolgt sei, sei unschädlich, da es sich um einen Realakt handle. Sofern zukünftig bei Zusendung von Mitgliedsausweisen das Zustimmungserfordernis eingehalten werden, bestünden keine Bedenken gegen eine Aushändigung. Auf die Stellungnahme vom 15.10.2015, Bl. 46ff d.A. wird Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und auch überwiegend begründet. Gemäß Beschluss des PFOVG Zweibrücken vom 29.09.2015 ist die Antragsstellerin im Verfahren parteifähig.

1. Der Antrag, den Bescheid vom 06.05.2015 aufzuheben, ist begründet. Gemäß § 109 StVVollzG ist der Bescheid fehlerhaft und verletzt die Antragsstellerin als Ausstellerin und Übersenderin des Ausweises in ihren Rechten. Die Nichtaushändigung des Mitgliedsausweises unter Bezugnahme auf § 54 Abs. 1 S.1 LJVVollzG ist fehlerhaft. Ebenso wäre eine Nichtaushändigung unter Bezugnahme auf die Vorschriften über den Schriftwechsel fehlerhaft, nachdem dem Verurteilten die Mitgliedschaft bei der Antragsstellerin nicht verboten ist.

Der Ausweis, der mit einem an den Verurteilten gerichteten Begleitschreiben versandt war, ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin als Schriftwechsel, der unter die § 38 ff LJVollzG fällt, anzusehen. Zwar handelt es sich bei dem Ausweis um eine Briefeinlage. Eine Briefeinlage zählt aber dann zum privilegierten Schriftwechsel und unterliegt nicht den Vorschriften über Gegenstände, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gedankenaustausch zwischen dem Absender und dem Empfänger steht (KG Berlin, NStZ-RR 2007, 125 f). Da der Mitgliedsausweis gemeinsam mit dem Begleitschreiben eingegangen ist, ist hierdurch eine logische Verknüpfung entstanden. Eine Auftrennung in das Begleitschreiben als Briefsendung und den Ausweis als Gegenstand ist unzulässig, da es sich gerade in der Gesamtschau um eine Kommunikation handelt. Nachdem ein Untersagungsgrund nicht geltend gemacht ist, sondern die Nichtaushändigung auf die fehlende vorherige Zustimmung gemäß § 54 LJVollzG gestützt wird, die hier nicht einschlägig ist, ist der Bescheid aufzuheben.

2. Soweit die Antragsstellerin einen Verpflichtungsantrag stellt, den Ausweis bei nochmaliger Zusendung auszuhändigen, war dem gemäß § 109 Abs.1, S. 2 StVollzG stattzugeben. Insoweit liegt eine Ermessensreduktion auf Null vor. Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei dem Mitgliedsausweis in Form einer Briefeinlage um Schriftwechsel und nicht um die Übersendung eines Gegenstandes. Die Antragsgegnerin hat keinen Grund gemäß § 39 LJVollzG angegeben, weshalb der Schriftwechsel zu untersagen ist. Sie hat vielmehr in der Stellungnahme vom 15.10.2015 ausgeführt, gegen eine Aushändigung bestünden grundsätzlich keine Bedenken. Eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung liegt somit nicht vor.

3. Soweit die Antragsstellerin in ihrem Schreiben vom 30.10.2015 in Erweiterung ihres ursprünglichen Antrages noch die Feststellung begehrt, dass die Rücksendung des Ausweises rechtswidrig war, liegt ein Feststellungsinteresse nicht vor. Die Antragsgegnerin war deshalb hierzu auch nicht mehr gesondert zu hören. Die Rücksendung ist erledigt. Durch den nunmehr positiv beschiedenen Antrag wird die Antragsgegnerin verpflichtet, den Ausweis bei nochmaliger Zusendung nunmehr auszuhändigen. Eine Wiederholungsgefahr besteht nicht, ebensowenig ein tiefgreifender Grundrechtseingriff. Mit dem Verpflichtungsantrag hat die Antragsstellerin ihr Rechtsschutzziel voll umfänglich erreicht.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 StVollzG. Soweit der Feststellungsantrag zurückgewiesen worden ist, fällt dies kostenmäßig nicht ins Gewicht, weil das eigentliche Antragsziel mit dem Verpflichtungsantrag voll erreicht wird. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 60, 52 Absatz 1, 2 GKG. Der Wert ist mit 500 € ausreichend bemessen, da es hier lediglich um den Ausweis und nicht um die unstrittig zugelassene Mitgliedschaft geht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG die **Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer Ihren Sitz hat.

Die Rechtsbeschwerde muss gemäß § 118 Abs. 1 StVollzG bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, **binnen eines Monats nach Zustellung** der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden.

In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle tun.

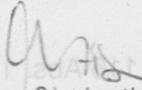
Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Bahnhofstraße 33

67227 Frankenthal (Pfalz)

Busch
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:

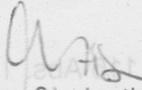

(Krauß), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Pfalz
Bahnhofstraße 33
67227 Pfalz

Busch
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:


(Krauß), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Pfalz
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

Busch
Vorsitzende Richterin am Landgericht